



Entwurf für eine Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin



Stand: 01/26/05

¹Das Konzil der Humboldt-Universität hat am 21. Oktober 1997, 26. Februar 1999, am 23. November 1999 und am 28. Juni 2000 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das 9. Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 30. Januar 2003 (GVBl. S. 25), folgende Vorläufige Verfassung als ~~Teilgrundordnung~~ beschlossen. ²Sie fußt auf der Ermächtigung in § 7 a BerlHG und wird gestützt auf § 17 Abs. 2 des zwischen dem Land Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin geschlossenen Vertrages. ³Mit der Vorläufigen Verfassung erprobt die Humboldt-Universität neue Modelle der Leitung, Organisation und Finanzierung mit dem Ziel, die Entscheidungsprozesse zu vereinfachen sowie die Wirtschaftlichkeit zu verbessern. ⁴Sie dient der Erprobung vor allem neuer Organisationsstrukturen. ⁵Nach Durchführung einer gem. § 4 Abs. 3 dieser Ordnung vorgesehenen und einer vom Konzil am 13. Mai 2003 in Auftrag gegebenen Evaluation, hat das Konzil am 2. November 2004 die Vorläufige Verfassung entfristet und am ???.?.2005 erneut geändert.

⁶Soweit die Vorläufige Verfassung von den §§ 24 bis 29, 34 bis 36, 51 bis 58, 60 bis 67, 69 bis 75 sowie 83 bis 121 BerlHG abweicht, ist diese Abweichung durch § 7 a BerlHG gedeckt.

⁷Soweit diese Vorläufige Verfassung von den Regelungen des BerlHG abweicht, hat ihr das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß § 64 BerlHG am 27. Oktober 1997, 24. März 1999, am 21. März 2000 und, am 19. September 2001 und am ???.?.2005 zugestimmt, und der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Abweichungen vom BerlHG am 13. Januar 1998 im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen, am 13. April 1999, am 24. Mai 2000 und am 22. Januar 2002 befristet zugelassen, zugleich hat er die Vorläufige Verfassung befristet bestätigt; die am 24. Mai 2000 zugelassenen Abweichungen wurden am 23. August 2000, die am ???.?.2005 erfolgte Änderung am ???.?.200? bestätigt.

Begründung:

Die Änderungen passen die Ordnung auf den aktuellen Stand an und berücksichtigen die zur Änderungen der Verfassung notwendigen Prozedere.

Es wird angeregt, nach Abschluss der Verfassungsarbeiten die „Vorläufige Verfassung“ in „Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin“ umzubenennen. Dieser Schritt wäre nach ihrer Entfristung nur konsequent. Gleichzeitig würde sie nicht mehr nur Teilgrundordnung, sondern vollständige Grundordnung werden.

Inhalt

Präambel

Abschnitt A: Verhältnis des Landes zur Universität

§ 1 Grundsätze

Abschnitt AA: Lehre, Studium, Forschung

§ 1a Grundsätze zu Lehre, Studium, Forschung

§ 1b Lehr- und Evaluationsberichte

§ 1c Öffentlichkeit

Abschnitt B: Kuratorium

§ 2 Zusammensetzung des Kuratoriums

§ 3 Aufgaben des Kuratoriums

§ 4 Erprobungsphase und Evaluation **Kuratorium gem. § 64 BerlHG**

Abschnitt C: Akademischer Senat und Konzil

§ 5 Aufgaben des Akademischen Senats

§ 5a Organisation des Akademischen Senats

§ 6 Kommissionen des Akademischen Senats

§ 7 Zusammensetzung des Konzils

§ 8 Aufgaben des Konzils

§ 9 Organisation des Konzils

Abschnitt D: Universitätsleitung

§ 10 Universitätsleitung

§ 11 Aufgaben Rechte und Pflichten des Präsidenten oder der Präsidentin

§ 12 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums

§ 13 Mitglieder des Präsidiums

Abschnitt E: Fakultäten und Institute

§ 14 Fakultät

§ 15 Übertragung von Zuständigkeiten innerhalb der Fakultät

§ 16 Größe von Fakultätsräten

§ 17 Aufgaben des Fakultätsrats

§ 18 Dekanat der Fakultäten

§ 19 Aufgaben des Dekanats der Fakultäten

§ 20 Aufgaben des Dekans oder der Dekanin

§ 21 Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin

§ 21a Studienbüros

§ 22 Kommissionen der Fakultäten

§ 23 Gemeinsame Kommissionen

~~§ 24 Institute der Fakultäten sowie Kliniken und Zentren der Medizinischen Fakultät Charité~~

§ 25 Interdisziplinäre Zentren

§ 26 Personalzuständigkeiten der Fakultäten und Institute

§ 27 Budgetierung

Abschnitt F: Mitgliedschaft und Mitbestimmung

§ 28 Berufung von Professoren und Professorinnen

§ 29 Zweitmitgliedschaft

§ 30 Wählbarkeit und Stimmrecht

- § 31 Weitere Tätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze
- § 32 Besetzung von Stellen und Beschäftigungspositionen
- § 33 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- § 34 Ehrenmitgliedschaft

Abschnitt G: Gleichstellung

§ 34a Diskriminierungsverbot

- § 35 Rechte der Frauenbeauftragten
- § 36 Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen
- § 37 Aufwandsentschädigung für Frauenbeauftragte aus der Gruppe der Studierenden
- § 38 Geschlechtsspezifische Sprache

Abschnitt H: Rechte der Gremienmitglieder, Geschäftsordnung und Beschlussfassung

§ 38a Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien, Informationsrechte

- § 39 Geschäftsordnung
- § 40 Suspensives Gruppenveto

Abschnitt I: Bibliothekswesen

- § 41 Bibliothekswesen

Abschnitt K: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 42 Außerkrafttreten
- § 43 Inkrafttreten

Präambel

EINGEDENK DER VON WILHELM UND ALEXANDER VON HUMBOLDT BEGRÜNDETEN WISSENSCHAFTLICHEN TRADITIONEN UND IM BEWUSSTSEIN DER VERANTWORTUNG, DIE DIE WISSENSCHAFT FÜR DIE UNVERLETZLICHKEIT DER MENSCHENWÜRDE, FÜR DIE BEWAHRUNG UND VERBESSERUNG DER LEBENS- UND UMWELTBEDINGUNGEN UND FÜR DEN ERHALT DES FRIEDENS TRÄGT,

BESTREBT, DIE FREIHEIT VON LEHRE, STUDIUM UND FORSCHUNG ALS UNVERÄUSSERLICHES GRUNDRECHT ZU SICHERN, DIE ZUSAMMENARBEIT UND SOLIDARGEMEINSCHAFT ALLER FORSCHENDEN, LEHRENDEN UND LERNENDEN ZU ERMÖGLICHEN UND ALLE ANGEHÖRIGEN DER UNIVERSITÄT IN DIE GESTALTUNG DER GEMEINSAMEN ARBEIT EINZUBEZIEHEN.

HABEN SICH DIE FREI GEWÄHLTEN MITGLIEDER DES KONZILS DIESE VERFASSUNG GEGEBEN.

Begründung:

Die Präambel ist bis auf den letzten Teilsatz identisch mit jener der alten Grundordnung der Humboldt-Universität zu Berlin von 1997. Der Wunsch nach Wiederaufnahme einer Präambel in die Verfassung entstand aus der Kritik, dass das Leitbild der HU von allen Ordnungen und Grundsätzen losgelöst und zu lang ist. Zudem richtet es sich eher nach außen als nach innen und wird von den Universitätsmitgliedern daher nicht als für das eigene Selbstverständnis als Mitglieder der HU verbindlich wahrgenommen.

Abschnitt A: Verhältnis des Landes zur Universität

§ 1 Grundsätze

(1) ¹Die Personalverwaltung, die Wirtschaftsverwaltung, die Haushalts- und Finanzverwaltung der Universität, die Erhebung von Gebühren sowie die Krankenversorgung sind staatliche Angelegenheiten.

²Sie werden von der Universität zusammen mit den akademischen Angelegenheiten in einer Einheitsverwaltung erfüllt. ³Das Land besitzt die Fachaufsicht; vor Einzelweisungen ist dem Kuratorium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Soweit fachaufsichtlich nichts anderes festgelegt wird, kann das Kuratorium in übertragenen staatlichen Angelegenheiten gegenüber anderen Organen verbindliche Weisungen erteilen.

(2) ¹Das Land besitzt die Rechtsaufsicht. ²Sie wird durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung unabhängig von den Aufsichtsbefugnissen des Präsidenten oder der Präsidentin nach § 56 BerlHG ausgeübt.

Abschnitt AA: Lehre, Studium, Forschung

§ 1a Grundsätze zu Lehre, Studium, Forschung

(1) ¹Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung sind die Mitglieder der Humboldt-Universität den Zielen der Präambel verpflichtet. ²Lehre, Studium und Forschung sind in ihrer Bedeutung gleichrangig.

(2) ¹Die Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin bedenken ihre Verantwortung für die Bedingungen und Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse angesichts eines möglichen Missbrauchs. ²Sie machen die Ergebnisse ihrer Forschung grundsätzlich durch Veröffentlichung allgemein zugänglich. ³Die Universität gewährleistet bei ethischen Bedenken gegen Lehrinhalte und Forschungsziele geeignete Möglichkeiten für einen hochschulöffentlichen Diskurs.

(3) ¹Die Universität hat die ständige Aufgabe, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung der Wissenschaften und die Bedürfnisse und Veränderungen der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis zu überprüfen und weiterzuentwickeln und gegebenenfalls neuartige Studiengänge zu etablieren. ²Die Universität fördert die individuelle Entwicklung und Kritikfähigkeit ihrer Mitglieder. ³Sie strebt eine dem jeweiligen Studiengang, seinen gesellschaftlichen Bezugsfeldern und seinen beruflichen Tätigkeitsbereichen angemessene Verbindung von Theorie und Praxis an.

(4) Die Universität unterstützt Studierende, die eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen wie z.B. Projektutorien organisieren, und stellt die Anrechenbarkeit dieser Leistungen sicher.

(6) Zur Förderung der Internationalisierung von Studium und Lehre stellt die Universität ausreichend Sprachangebote zur Verfügung.

(7) Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 BerlHG fördert und berät die Universität ihre Studierenden in sozialen Fragen. Dazu unterhält sie in enger Zusammenarbeit mit der Verfassten Studierendenschaft entsprechende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen.

(8) Zur Erreichung dieser Ziele ist eine angemessene Verteilung der Ressourcen vorzunehmen.

§ 1b Lehr- und Evaluationsberichte

¹Die Fakultäten haben in regelmäßigen Abständen Lehr- und Evaluationsberichte zu erstellen, aus denen hervorgeht, wie die Fakultät ihren Aufgaben im Bereich Lehre und Studium nachkommt, welche Entwicklungen auf diesem Gebiet zu verzeichnen sind und wie Maßnahmen der Studienreform umgesetzt werden. ²Die Universität evaluiert sowohl Studiengänge als auch die Qualität der Lehre und deren Durchführung in regelmäßigen Abständen. ³Die Evaluationen sollen unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden durchgeführt werden. ⁴Von der LSK des AS werden diese Berichte zusammengefasst, um gesamtuniversitäre Aspekte erweitert und dem Akademischen Senat zur Beratung vorgelegt.

§ 1c Öffentlichkeit

(1) *Studium generale*

¹Die Universität bietet für Studierende aller Fakultäten Lehrveranstaltungen an, die in die

Grundlagen eines Fachgebietes einführen oder sich mit wissenschaftlichen, gesellschaftlichen oder ethischen Problemen von aktueller Bedeutung auseinandersetzen. ²Diese Veranstaltungen stehen allen Interessierten offen.

(2) *Öffentliche Vorlesung*

Innerhalb eines Jahres nach der Ernennung oder Bestellung soll jede Professorin und jeder Professor sowie Privatdozentin oder Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung halten, zu der die jeweilige Fakultät durch die Dekanin oder Dekan – Zentralinstitute durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zentralinstitutsrates – einlädt.

(3) *dies academicus*

¹Zur Pflege der inner- und außeruniversitären Beziehungen, Begrüßung der Neuimmatrikulierten, der Verabschiedung von Absolventen, dem Kontakt mit ehemaligen Studierenden (Alumni) und der Diskussion aktueller Themen innerhalb der Universität wird mindestens einmal jährlich innerhalb der Vorlesungszeit ein vorlesungsfreier Tag (*dies academicus*) veranstaltet. ²Die Fakultäten bieten dazu Veranstaltungen an. ³Das Datum des *dies academicus* wird vom Akademischen Senat jeweils für das folgende Jahr festgelegt.

(4) *horae academiae*

Zur Gestaltung der gemeinsamen Arbeit und als Kommunikationsmöglichkeit der Universitas, insbesondere der Studierendenschaft, Selbstverwaltungsorgane und Beratungsangebote sind mittwochs von 12.00 bis 14.00 Uhr (*horae academiae*) keine Lehrveranstaltungen vorzusehen.

Begründung:

Der Abschnitt AA übernimmt weitestgehend die Vorschläge der alten Verfassungskommission zu Fragen von Lehre, Studium und Forschung, die bisher keine Berücksichtigung in der Vorläufigen Verfassung gefunden haben, wohl aber in der alten Grundordnung geregelt waren. Zwar legen die Bestimmungen weitestgehend nur Absichtserklärungen fest, weswegen die Gefahr besteht, dass es zu Differenzen zwischen Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit kommen kann, andererseits handelt es sich um so elementare Fragen des Selbstverständnisses der Universität, dass die Durchsetzung einzelner Bestimmungen nur dann wahrscheinlich scheint, wenn sie an prominenter Stelle für die gesamte Universität geregelt sind. Nach Wegfall der detailreichen Grundordnung sollten sich diese Grundsätze in der Verfassung wiederfinden.

Die Studienbüros wurden in § 21a berücksichtigt, Interdisziplinäre Zentren in § 25.

Erweitert wurden die Vorschläge der alten Verfassungskommission in folgenden Punkten:

- § 1a Abs. 2: Neuer Satz 2 – “Sie machen die Ergebnisse ihrer Forschung grundsätzlich durch Veröffentlichung allgemein zugänglich.” Dies mag zwar selbstverständlich sein, steht aber angesichts zunehmender Bedeutung von Drittmitteln an der Hochschulfinanzierung und Erfahrungen an US-amerikanischen Universitäten unter einem gewissen Regelungsbedürfnis. Zugleich ist es Voraussetzung für einen angemessenen Diskurs über ethische Grenzen von Forschung und Lehre, wie er in Satz 3 gefordert wird.
- § 1a Abs. 3: Förderung der Individualentwicklung, Kritikfähigkeit eingefügt
- Abs. 4: die Universität stellt zur Unterstützung eigenverantwortlicher Lehrveranstaltungen durch Studierende (auch) Ressourcen zur Verfügung und schafft Regelungen zur Anerkennung dieser Leistungen
- Abs. 5 wurde neu eingefügt: Sprachangebote
- Abs. 7 als Satz 2 wurde aufgenommen: Dazu unterhält sie in enger Zusammenarbeit mit der Verfassten Studierendenschaft entsprechende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen.
- § 1b als Satz 3 wurde eingefügt: die Evaluation soll unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden stattfinden
- § 1c Abs. 4: ergänzend zu Studierendenschaft: Selbstverwaltungsorgane und Beratungsangebote
- Abs. 5: entfallen

Abschnitt B: Kuratorium

§ 2 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) ¹Das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin ist ein Organ der Universität; es handelt zugleich im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 BerlHG für das Land Berlin. ²Die Mitglieder tragen den Titel Kurator oder Kuratorin der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) ¹Das Kuratorium besteht aus ~~neun~~ acht stimmberechtigten Mitgliedern. ²Von Amts wegen ~~gehören gehört~~ ihm das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats ~~und der Präsident oder die Präsidentin der Universität~~ an. ³Die weiteren Mitglieder werden vom Akademischen Senat gewählt. ⁴Das Kuratorium bedarf zur Wahl der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats. ⁵Bei der erstmaligen Besetzung werden die gewählten Mitglieder des Kuratoriums vom Präsidenten oder der Präsidentin der Humboldt-Universität ernannt, danach vom Kuratorium. ⁶Das Präsidium der Universität nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit Rede- und Antragsrecht teil.

(3) Das Vorschlagsrecht besitzen

- für je ein Mitglied des Kuratoriums die Vertreter der Professorinnen und Professoren, die studentischen Vertreter, die Vertreter der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Konzil,
- ~~für zwei Mitglieder die Vertreter der Professorenschaft im Konzil,~~
- für ein Mitglied die Berliner Gewerkschaften,
- für ein Mitglied die Berliner Wirtschaft, vertreten durch die Berliner Arbeitgeberverbände,
- für ein Mitglied die Berliner LandesschülerInnenvertretung.

(4) ¹Die Vorschlagsberechtigten sollen darauf achten, dass die vorgeschlagenen Personen dem besonderen Anspruch der Humboldt-Universität in Lehre, Forschung, Verwaltung und Dienstleistung gerecht werden und einen Sinn für die Belange des Umweltschutzes haben. Beide Geschlechter sollen mit mindestens zwei Personen im Kuratorium vertreten sein. ²Außer ~~den Mitgliedern dem Mitglied~~ von Amts wegen dürfen die Mitglieder des Kuratoriums weder hauptberuflich an der Humboldt-Universität tätig sein noch der Landesregierung, der Landesverwaltung oder dem Abgeordnetenhaus angehören.

(5) ¹Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds zwei Jahre. ²Zwei Jahre nach dem ersten Zusammentritt scheiden drei durch Los zu bestimmende Mitglieder aus. ³Das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 steht im Falle eines Ausscheidens denjenigen Berechtigten zu, auf deren Vorschlag der Akademische Senat das ausscheidende Mitglied gewählt hat. ⁴Einmalige Wiederwahl ist möglich. ⁵Findet eine Neuwahl nicht rechtzeitig statt, so verlängert sich das Mandat des betreffenden Mitgliedes.

(6) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Kuratorium erhalten die gewählten Mitglieder eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Akademische Senat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin beschließt.

(7) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats kann sich im Verhinderungsfall durch seinen Staatssekretär oder seine Staatssekretärin ~~, der Präsident oder die Präsidentin durch den Ersten Vizepräsidenten oder die Erste Vizepräsidentin~~ vertreten lassen.

(8) ¹Das Kuratorium bestimmt alle zwei Jahre, und zwar jeweils nach der gemäß Abs. 5 getätigten

Neuwahl, wer aus seiner Mitte den Vorsitz führt. ²Im Falle einer vorzeitigen Vakanz des Vorsitzes erfolgt die Wahl für den Rest der Amtszeit. ³Der Präsident oder die Präsidentin beruft das Kuratorium zur erstmaligen Sitzung ein und leitet die Sitzung, bis die Entscheidung über den Vorsitz gefallen ist.

(9) ¹Das Kuratorium beschließt, falls nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit; es kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Das Kuratorium ~~kann öffentlich tagen~~ tagt in der Regel öffentlich und kann die in § 51 Abs. 3 und § 59 BerlHG genannten Amts- und Mandatsträger sowie weitere Angehörige der Universität sowie auswärtige Experten anhören. ³Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Gesamtpersonalrats nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

(10) Die Geschäfte des Kuratoriums werden von der Universität geführt.

Begründung:

Die Vollmitgliedschaft des Präsidenten oder der Präsidentin im Aufsichtsorgan der Universität, das zugleich die Dienstherrschaft gegenüber der Universitätsleitung inne hat, wurde in allen Evaluationen gerügt (vgl. 2.3 des Berichts der Kommission zur Evaluation der VorlVerf, S. 12). Augenscheinlich begründet sich die stimmberechtigte Mitgliedschaft des/der Präsidenten/in aus dem Gedanken, dass dem Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur ein Mitglied aus der Universität mit gleichen Rechten gegenüberstehen muss. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber gezeigt, dass die Möglichkeiten der Hochschulleitung, auf das Abstimmungsverhalten im Kuratorium Einfluss zu nehmen, durch gezielte Informationen größer waren als durch die Stimmberechtigung des Präsidenten, der zudem regelmäßig als Antragsteller auftritt. Deswegen hat das Kuratorium auch die Vizepräsidenten und die Vizepräsidentin als ständige Gäste hinzugeladen. Zudem wird der Einfluss des Senators im Kuratorium oft überschätzt. Angesichts der Zielstellung, dass das Kuratorium als Schnittstelle der Universität mit der Gesellschaft die Autonomie der Hochschule einerseits und die berechnete Teilhabe der Gesellschaft an der Entwicklung der Hochschule andererseits sichern soll, ist die Mitgliedschaft des Senators dennotwendige Voraussetzung für das Funktionieren und die Akzeptanz des Kuratoriums. Versuche, den Senator aus diesem Gremium zu drängen oder Einflussmöglichkeiten der Politik zu reduzieren würde gesetzgeberische Anstrengungen in Gang setzen, was im Ergebnis dazu führen würde, die erreichte Unabhängigkeit der Hochschule zu gefährden oder zurückzunehmen.

Das neue Kuratorium sollte dadurch an Effizienz gewinnen, dass die Öffentlichkeit vor den Beratungen ausgeschlossen wird und auch Protokolle und Beschlüsse nur auf Gutdünken bekanntgegeben werden. Diese Regelung hat sich als großes Transparenzdefizit herausgestellt, da die Geschlossenheit und Geheimhaltung von Kommissionsdiskussionen und -beschlüssen sowohl das Kuratorium als auch die anderen Gremien der Universität von den Informationen des Präsidiums abhängig gemacht haben. Auch der in der ersten Evaluation vorgetragene Wunsch nach gemeinsamen Sitzungen von Kuratorium und Akademischen Senat wurde auf diese Weise ein Riegel vorgeschoben. Die Effizienz des Gremiums ergibt sich nicht aus seiner Geschlossenheit, sondern aus seiner Größe gegenüber dem Kuratorium gem. § 64 BerlHG. Daher bestehen – außer in Personalfragen – keine Bedenken, die Öffentlichkeit grundsätzlich zuzulassen und Protokolle öffentlich zu machen.

§ 3 Aufgaben des Kuratoriums

(1) ¹Das Kuratorium ist zuständig für:

1. ~~die Feststellung des Haushaltsplans,~~
2. den Erlass des Strukturplans,
3. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralinstituten,
4. die Errichtung und Aufhebung von Zentraleinrichtungen sowie über die Einrichtung, Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung von Interdisziplinären Zentren gemäß § 25,
5. ~~die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,~~

~~6. die Zweckbestimmung von Professuren,~~

~~5. den Erlass von Gebührensatzungen,~~

6. Entscheidungen gemäß § 88 a BerlHG,

7. den Vorschlag für die Besetzung des Amtes des Präsidenten oder der Präsidentin sowie des
~~—Kanzlers oder der Kanzlerin der Humboldt-Universität zu Berlin,~~

8. die Entgegennahme und Bewertung des Rechenschaftsberichts des Präsidiums.

~~10. die Wahl der universitären Mitglieder der Finanz- und Wirtschaftskommission.~~

~~Die dem Kuratorium gemäß § 64 BerlHG (siehe unten § 4 Abs. 1) angehörenden Mitglieder des
Abgeordnetenhauses haben bei Entscheidungen über den Haushalt Rede- und Antragsrecht.~~

²In den Fällen der Nummern 1 – 5 hat der Akademische Senat ein Vorschlagsrecht. Erfolgt der Vorschlag einstimmig, so kann das Kuratorium von ihm nicht abweichen. ³Hat der Akademische Senat den Vorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst, so kann sich das Kuratorium nur mit einer einstimmigen Entscheidung darüber hinwegsetzen. ⁴Es kann Vorlagen auch mit Wünschen zur Korrektur oder Hinweisen an den Akademischen Senat zurückgeben.

⁵Das Kuratorium kann zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin bis zu drei Personen vorschlagen, ~~zur Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin bis zu zwei Personen.~~

(2) Im übrigen ist das Kuratorium zuständig für die der Universität zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten. Es soll sich jedoch auf Entscheidungen grundsätzlicher Art beschränken.

(3) Das Kuratorium kann von der Universitätsleitung und von Gremien der Selbstverwaltung der Universität die Erstattung von Berichten verlangen und andere Stellen auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen. Es kann Anregungen an die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung, den Senat von Berlin und das Abgeordnetenhaus richten.

(4) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde, Dienstbehörde und Personalstelle für den Präsidenten oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen ~~und den Kanzler oder die Kanzlerin.~~

(5) Das Kuratorium kann Zuständigkeiten auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie auf Organe der Hochschule übertragen.

Begründung:

Die Reduzierung der Zuständigkeiten in Nr. 5 und 6 von Abs. 1 folgt der Diskussion nach Verkürzung von Entscheidungswegen. Dagegen lassen sich jedoch auch strategische Aspekte anführen. So wurde die Rechte zur Beschlussfassung über die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen sowie die Zweckbestimmung von Professuren unter der Prämisse dem Kuratorium überantwortet, dass der Staat in diesen Fragen von seiner Fachaufsicht nicht mehr ohne Anhörung des Kuratoriums Gebrauch machen kann; was faktisch dazu führte, dass er es auch tatsächlich nicht mehr tat. Zwar kann nicht mehr befürchtet werden, dass die Senatsverwaltung nach Streichung dieser Zuständigkeiten wieder verstärkt von ihrer Fachaufsicht Gebrauch machen wird, weil das Prozedere nach § 1 Abs. 1 Satz 3 VorlVerf gleich bleibt und das Personal der Senatsverwaltung stark reduziert wurde, allerdings kann unter der Kompetenzbeschneidung die strategische Funktion des Kuratoriums leiden. Dem lässt sich entgegenhalten, dass das Kuratorium durch das Recht zum Erlass des Strukturplans und zur Feststellung des Haushaltsplans genügend strategischen Einfluss geltend machen kann.

Die Entgegennahme und Kommentierung des Rechenschaftsberichts des Präsidiums als neue Zuständigkeit folgt der Empfehlung der Evaluationskommission (vgl. 2.2.1.C, S. 8). Das Recht, andere Stellen (der Universität) mit der Überprüfung von Sachverhalten zu beauftragen entspricht der Regelung in § 65 Abs. 4 BerlHG und soll die Aufsichtsfunktion des Kuratoriums stärken.

§ 4 ~~Erprobungsphase~~ und Evaluation Kuratorium gem. § 64 BerlHG

Das Kuratorium gemäß § 64 BerlHG wird aufgelöst. (1) Das Kuratorium gemäß § 64 BerlHG bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung erhalten. Eine Ergänzung seiner Mitglieder erfolgt in der dort vorgesehenen Weise. Während der Erprobung ruhen die Entscheidungsfunktionen des Kuratoriums bis auf die Zuständigkeiten nach § 7 a und § 7 b BerlHG und die in Abs. 3 vorgesehene Evaluation. Bei Bedarf kann der oder die Vorsitzende das Kuratorium gemäß § 64 BerlHG einberufen; es kann sich für einen vorzeitigen Abbruch der Erprobung aussprechen.

(2) Während der Erprobung stellen die Hauptkommission und die Personalkommission ihre Tätigkeit ein. Die Befugnisse des Kuratoriums gemäß § 65 Abs. 1 BerlHG gehen, soweit diese Vorläufige Verfassung nichts anderes bestimmt, auf den Präsidenten oder die Präsidentin über. Die Finanz- und Wirtschaftskommission der Humboldt-Universität gemäß § 68 BerlHG bleibt in Zusammensetzung und Aufgaben unverändert.

(3) ¹Für eine Entscheidung über die Fortführung der Erprobung oder über ihren vorzeitigen Abbruch gilt das in § 7 a BerlHG vorgeschriebene Verfahren. ²Jede Fortführung oder jeder vorzeitige Abbruch setzt eine Evaluation voraus. ³Diese erfolgt durch das Kuratorium in der in § 64 Abs. 1 BerlHG vorgesehenen Zusammensetzung. ⁴Es bildet zu diesem Zweck aus seiner Mitte eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Kuratoriums. Nach Anhörung des Konzilsvorstandes, von je zwei Mitgliedern aus allen Mitgliedergruppen des Akademischen Senats, des Personalrats, der Frauenbeauftragten, der Dekane, der Universitätsleitung sowie von Vertretern der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung erstattet die Arbeitsgruppe dem Kuratorium aufgrund eigener Einschätzung einen Bericht über Vor- und Nachteile der neuen Struktur. Sie kann zugleich Änderungsvorschläge machen. Maßgeblich für die Bewertung sind die in § 7 a BerlHG genannten Kriterien.

Begründung:

Nach Entfristung der Vorläufigen Verfassung hat das alte Kuratorium gem. § 64 BerlHG seine Zuständigkeit verloren, es kann daher abgeschafft werden. Abs. 3 wurde als Voraussetzung für Verfassungsänderungen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen geregelt, § 43 II VorlVerf.

Abschnitt C: Akademischer Senat und Konzil

§ 5 Aufgaben des Akademischen Senats

(+) Zu den Aufgaben des Akademischen Senats gehören vorbehaltlich der Zuständigkeit des Kuratoriums:

1. Vorschlag zur Wahl der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen,
2. Beschlussfassung über den Strukturplan,

2a. Beschlussfassung über den Hochschulvertrag mit dem Land Berlin

3. Vorschlag für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralinstituten sowie die Beschlussfassung über deren unmittelbare Untergliederungen,
4. Vorschlag für die Errichtung und Aufhebung von Zentraleinrichtungen sowie über die Einrichtung, Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung von Interdisziplinären Zentren gemäß § 25,
5. Vorschlag für die Zweckbestimmung von Professorenstellen,
6. Stellungnahme zu Berufungslisten der Fakultäten,
7. Vorschlag zur **Errichtung Einrichtung** und Aufhebung von Studiengängen,
8. Festsetzung von Zulassungszahlen,
9. Beschlussfassung über den Haushaltsentwurf der Universität,
10. Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, der Beschluss

fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten,

11. Erlass von Satzungen, soweit nicht die Fakultäten oder Zentralinstitute zuständig sind,
12. Vorschlag für Gebührensatzungen,
13. Beschluss über die Frauenförderrichtlinien und Bestätigung der Frauenförderpläne der Fakultäten, Zentralinstitute und Zentraleinrichtungen,
14. Beschluss über die Errichtung, Ausstattung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,
- 14a. Beschluss über die Gründung, Ausstattung und Auflösung von Unternehmen gem. § 4 Abs. 11 BerIHG oder die Beteiligung an solchen.
15. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
16. Entscheidungen über die Verleihung einer Honorarprofessur, des Titels eines außerplanmäßigen Professors oder einer außerplanmäßigen Professorin, des Titels einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators und die Zustimmung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde durch eine Fakultät,
17. alle sonstigen akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht,
18. Erörterung von Grundsatzangelegenheiten der Universität.

~~(2) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.~~

§ 5a Organisation des Akademischen Senats

(1) Der Akademische Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitgliedsgruppen gem. § 45 Abs. 1 BerIHG angehören und bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen oder mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(2) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Begründung:

Zu § 5: Die Erweiterung der Kompetenzen ergibt sich aus den Erfahrungen und Zuständigkeitsstreitigkeiten der Vergangenheit. Insbesondere die Auffangkompetenz des Akademischen Senats in Nr. 17 stattet den Akademischen Senat mit einer Priorität aus, die ihn gegenüber der Hochschulleitung heraushebt und Streitigkeiten vorbeugt.

Zu § 5a: Die Anregungen der Evaluationskommission zur Trennung von Sitzungsleitung und Präsidium (vgl. 2.2.2, S. 9 f.) sollten sich nicht nur in der Geschäftsordnung des Akademischen Senates wiederfinden, sondern – auch wegen ihrer Bedeutung für die Demokratisierung der Hochschule und der in dieser Regelung liegenden Impulskraft für andere Hochschulen – in die Verfassung aufgenommen werden. Die Formulierung entspricht der von § 9 VorlVerf für das Konzil.

§ 6 Kommissionen des Akademischen Senats

- (1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Unterstützung des Präsidenten oder der Präsidentin Präsidiums bildet der Akademische Senat Ständige Kommissionen für
1. Entwicklungsplanung,
 2. Haushalt,
 3. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 4. Lehre und Studium,
 5. Medien,

6. Standortentwicklung.

7. Frauenförderung.

(2) In der Ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen.

(3) Der Akademische Senat kann weitere Kommissionen einrichten oder Arbeitsgruppen und Ausschüsse mit der Untersuchung besonderer Fragen beauftragen.

(4) Der Akademische Senat kann im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten den Kommissionen Entscheidungskompetenz übertragen; die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.

Begründung:

Die Kommissionen des Akademischen Senats sind seit der Professionalisierung der Hochschulleitung zu wichtigen Fachberatungsgremien der je Ressort verschiedenen zuständigen VizepräsidentInnen geworden. Daher ist die Orientierung an zu beratenden Präsidenten durch die Kommissionen veraltet, da diese Funktion allenfalls noch der Akademische Senat selbst wahrnimmt.

Die Kommissionen für Standortentwicklung und Frauenförderung haben in kontinuierlicher Arbeit bewiesen, dass sie über aktuelle Bedürfnisse hinaus von Bedeutung für die Entwicklung der Universität sind. Gleichzeitig ist ihre Reputation nicht entsprechend der anderer Kommissionen. So erhalten studentische Mitglieder der nicht ständigen Kommissionen kein Sitzungsgeld. Dieses Defizit kann durch Aufnahme der Kommissionen in die Reihe der Ständigen Kommissionen behoben werden.

Im Gegensatz zu Kommissionen, die komplexe Gegenstände auf lange Sicht behandeln sollen, werden Arbeitsgruppen für kurzfristige Aufgaben und Ausschüsse zur Untersuchung bedeutsamer Sachverhalte eingesetzt. Durch ihre Erwähnung in der Verfassung soll der Angst, neue Kommissionen ins Leben zu rufen, vorgebeugt werden. In der Strukturplanung haben sich kleinere Arbeitsgruppen als sehr hilfreich erwiesen, komplexe Detailfragen in kurzer Zeit für die Entscheidungsfindung zu bearbeiten.

§ 7 Zusammensetzung des Konzils

(1) Dem Konzil gehören ~~64~~ 60 Mitglieder an, und zwar die Mitglieder des Akademischen Senats und zusätzlich

1. achtzehn zwei Professoren oder Professorinnen,
2. sechs elf akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,
3. sechs elf Studierende,
4. sechs elf sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.

(2) ¹Die Mitglieder des Konzils und die Mitglieder des Akademischen Senats werden in einem Wahlgang durch personalisierte Verhältniswahl gewählt. ²Nach der im Ergebnis der Wahl entstandenen Reihenfolge der Liste werden zunächst die Senatssitze und dann die übrigen Sitze des Konzils besetzt. ³Bei einem Verzicht auf den Senatssitz zugunsten eines Konzilssitzes rückt der nächste, nicht für den Senat berücksichtigte Kandidat in den Senatssitz ein.

Begründung:

Die Neuformulierung dient der Herstellung von Viertelparität im Konzil, wobei alle Mitglieder des Akademischen Senates auch Mitglied des Konzils bleiben sollen. Dementsprechend werden die freien Plätze aus den anderen Statusgruppen aufgefüllt. Da die ProfessorInnenmehrheit nicht mehr gewährleistet werden muss, kann das Konzil auf 60 Mitglieder beschränkt werden.

§ 8 Aufgaben des Konzils

Das Konzil ist zuständig für

1. die Beschlussfassung über die Verfassung ~~oder die Grundordnung~~ und die Wahlordnung,
2. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin auf Vorschlag des Kuratoriums,
3. die Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen auf Vorschlag des Akademischen Senats,
4. ~~die Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin auf Vorschlag des Kuratoriums,~~
4. die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidenten oder der Präsidentin sowie
5. ~~Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Universität als Ganzes betreffen auf Ersuchen des Akademischen Senats und des Kuratoriums.~~

Begründung:

Ziffer 4 wird zu Ziffer 1; die Nummerierungsänderung der Ziffer soll die Bedeutung dieser Verfassungsfunktionen des Konzils deutlich machen. Durch die Änderung in Ziffer 5 sollen die Kompetenzen zwischen dem Konzil einerseits und dem AS und Kuratorium andererseits klarer geregelt werden, da Kuratorium und AS vergleichbare Grundsatzzuständigkeiten haben (vgl. zum AS § 5, Ziffer 18). Der AS und das Kuratorium sollen grundsätzlich für die Erörterung und Beschlussfassung von Grundsatzangelegenheiten der Universität zuständig sein. Bei Grundsatzfragen von überragender oder strittiger Bedeutung bietet sich in Einzelfällen eine weitergehende Befassung an, für die das Konzil aufgrund seiner breiten Legitimationsbasis das geeignete Organ darstellt.

§ 9 Organisation des Konzils

(1) Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedsgruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören und bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen oder mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(2) Das Konzil gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt D: Universitätsleitung

§ 10 Universitätsleitung

(1) ¹Anstelle der in den §§ 51 bis 58 BerlHG geregelten Leitungsstruktur kann das Konzil die Universitätsleitung kollegial im Sinne eines Präsidiums (Vorstandes) organisieren. ²In diesem Falle gelten ausschließlich die Vorschriften dieses Abschnitts. ³Für die Sitzungen von Akademischem Senat, Konzil und deren Kommissionen gilt § 51 Abs. 3 BerlHG.

(2) ¹Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und ~~drei oder vier~~ den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen für

- Haushaltsangelegenheiten,
- Lehre und Studium,
- Forschung.

²Das Präsidium arbeitet nach dem Kollegialprinzip. ³Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz im Präsidium und Richtlinienkompetenz gegenüber den anderen Präsidiumsmitgliedern.

(3) Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sind innerhalb der Richtlinien in ihrem Geschäftsbereich eigenverantwortlich und stehen den zu ihrem Bereich gehörenden Zentralen Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen der Universität vor.

(4) ¹Der Präsident oder die Präsidentin verteilt im Benehmen mit den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen die Geschäfte. ²Die Stellvertretung regelt das Präsidium. ³Der für Haushaltsangelegenheiten zuständige Vizepräsident oder die zuständige Vizepräsidentin ist zugleich der oder die Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 LHO.

(5) ¹Soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, werden alle **wichtigen operativen** Entscheidungen der Universität im Präsidium getroffen. **²Davon unbenommen ist das Recht des Akademischen Senats, in wichtigen Fragen selbst zu entscheiden.**

Begründung:

Die Begrenzung der VizepräsidentInnen auf drei und die Zuordnung von Ressortzuständigkeiten in Abs. 2 folgt der Empfehlung der Evaluationskommission (vgl. S. 16 f.). Dadurch sollen bestimmte Ressorts von besonderer Bedeutung für die Universität klar definiert werden und bereits vor jeder Neuausschreibung feststehen. "Darüber hinaus gehende Verantwortlichkeiten könnten dann nach jeder Wahl festgelegt werden.", so der Bericht. Der neu aufgenommene Satz 2 schreibt das Kollegialprinzip als Arbeitsgrundlage für das Präsidium fest und findet sich in gleicher Formulierung auch in § 18 Abs. 3 für die Dekanate wieder.

Abs. 5 soll eine klare Kompetenzzuordnung ermöglichen und vielfach zwischen Akademischen Senat und Präsidium geführten Streitigkeiten über Fragen der Zuständigkeit vorbeugen. Danach hat das Präsidium grundsätzlich immer die Entscheidungskompetenz, wenn Aufgaben anderer Gremien nicht berührt sind, es sei denn der Akademische Senat erklärt durch Beschluss eine Angelegenheit für so wichtig, dass er selbst entscheiden will.

§ 11 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidenten oder der Präsidentin

(1) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Universität, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin ist für den geordneten Universitätsbetrieb verantwortlich, trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen und ist Inhaber des Hausrechts in der Universität.

(3) ¹Der Präsident oder die Präsidentin ist unbeschadet von § 3 Abs. 4 Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle. ²Er oder sie kann die Befugnisse übertragen.

(4) ¹Der Präsident oder die Präsidentin ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit Ausnahme des Kuratoriums mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. ²In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt er oder sie die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.

§ 12 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums

(1) ¹Das Präsidium kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Universität die unerlässlichen Maßnahmen und Einstweiligen Anordnungen treffen. ²Es hat ihnen unverzüglich darüber zu berichten.

(2) ¹Das Präsidium kann die Wahrnehmung einzelner Befugnisse auf das Dekanat der Medizinischen Fakultät Charité oder den Klinikumsvorstand übertragen. ²Bei der Behandlung von Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät wird der Dekan oder die Dekanin und von

Angelegenheiten des Klinikums der oder die Vorsitzende des Klinikumsvorstandes herangezogen.

(3) ¹Die Mitglieder des Präsidiums haben Rede-, Informations- und Antragsrecht bei den Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung. ²Sie sind zur Information über wichtige Angelegenheiten aus ihrem Geschäftsbereich oder im Hinblick auf Entscheidungszuständigkeiten des jeweiligen Gremiums verpflichtet.

(4) Das Präsidium erstattet dem Kuratorium jährlich in schriftlicher Form Rechenschaft. Der Rechenschaftsbericht wird im Konzil erörtert.

Begründung:

Der neu eingefügte Abs. 4 verankert die jährliche Rechenschaftslegung des Präsidiums in schriftlicher Form an der Stelle, wo es um die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums geht. Durch die Erwähnung soll die besondere Bedeutung der Rechenschaftspflicht unterstrichen werden. Allerdings dürfte durch deren Erwähnung in §§ 3 und 8 die Pflicht auch so hinreichend klar festgeschrieben sein.

§ 13 Mitglieder des Präsidiums

(1) ¹Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Konzil mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auf fünf Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. ²Mitglieder der Humboldt-Universität können auch für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

(2) ¹Zur Vorbereitung des Vorschlags wird eine Findungskommission gebildet, der je vier vom Kuratorium und von den Mitgliedergruppen im Konzil zu bestimmende Mitglieder angehören. ²Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. ³Die Findungskommission soll darauf achten, dass im Präsidium Frauen angemessen vertreten sind. ⁴Das Kuratorium kann eine Neuausschreibung vornehmen oder dem Konzil vorschlagen, das Verfahren nach Abschnitt **E D** abzubrechen. ⁵Das Mitglied des Präsidiums, zu dessen oder deren Aufgabenbereich Studium und Lehre gehören sollen, darf nicht gegen die Stimmen aller studentischer Mitglieder im Konzil gewählt werden.

(3) ~~Werden hauptberufliche Professoren oder Professorinnen anderer Universitäten gewählt, so sind sie auf ihren Antrag zu Professoren oder Professorinnen der Universität in der entsprechenden Fakultät zu ernennen.~~ ²Professoren oder Professorinnen sowie andere Personen der Humboldt-Universität werden nach ihrer Wahl gemäß den geltenden Vorschriften von ihren bisherigen Ämtern beurlaubt. ³Die Mitglieder des Präsidiums erhalten einen öffentlichrechtlichen Sondervertrag.

(4) Die Verhandlungen nach Abs. 3 führt in Absprache mit dem Kuratorium dessen Vorsitzender oder Vorsitzende.

(5) ¹Der Präsident oder die Präsidentin werden vom Senat von Berlin, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vom zuständigen Senatsmitglied bestellt. ²Sie verpflichten sich vor dem Konzil, in ihrer Amtsführung die Interessen der Universität zu wahren.

(6) Eine Abwahl ist möglich Mitglieder aus dem Präsidium können abgewählt werden. wenn zwei Drittel der Mitglieder des Konzils dem zustimmen.

Begründung:

Den Vorschlag zur Streichung von Abs. 3 Satz 2, wonach hauptberufliche ProfessorInnen anderer Universitäten im Präsidium das Recht haben, nach Ablauf der Dienstzeit auf Antrag ohne Berufungsverhandlung als ProfessorIn der entsprechenden Fakultät übernommen zu werden (vgl. § 55

Abs. 4 BerlHG) unterbreitete die Evaluationskommission in ihrem Bericht(vgl. 2.2.4 D, S. 13). Neben der Frage, ob ein solches Recht unter Maßgabe knapper Hochschulhaushalte und engmaschiger Strukturplanung noch angemessen ist, wurde die Frage gestellt, "inwieweit § 13 Abs. 3 die Kontrollmöglichkeiten mindert angesichts der Tatsache, dass die gegenwärtigen Reformbestrebungen an den deutschen Hochschulen einen größeren Markt an geeigneten BewerberInnen zur Folge haben wird." Dagegen spricht jedoch, dass für externe BewerberInnen, die nach Ablauf der Amtszeit in die Lehre/Forschung zurückkehren wollen, die Aussicht auf eine Professur an der Humboldt-Universität entscheidend für eine Bewerbung sein kann. Durch eine Streichung des Passus, würden nur noch HausbewerberInnen oder solche in Betracht kommen, die aufgrund ihres Alters oder ihrer Festlegung auf das Hochschulmanagement nicht in die Wissenschaft zurückkehren wollen. Ob dies gewünscht ist, bleibt zu diskutieren.

Die Neuformulierung von Abs. 6 soll Irritationen darüber vorbeugen, ob nur das gesamte Präsidium oder auch einzelne Mitglieder abgewählt werden können.

Abschnitt E: Fakultäten und Institute

§ 14 Fakultät

(1) ¹Die Humboldt-Universität gliedert sich in Fakultäten. ²Sie können durch Beschluss des Akademischen Senats in wissenschaftliche Institute; die Medizinische Fakultät Charité auch in Kliniken und Zentren gegliedert werden.

(2) Die Fakultäten tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür Sorge, dass die Aufgaben in Lehre und Studium, Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Krankenversorgung erfüllt werden.

(3) Fakultäten werden auf Vorschlag des Akademischen Senats durch das Kuratorium errichtet, verändert oder aufgehoben.

§ 15 Übertragung von Zuständigkeiten innerhalb der Fakultät

¹Im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten mit Ausnahme von Ordnungen und Satzungen können Entscheidungskompetenzen übertragen werden:

1. durch den Fakultätsrat auf das Dekanat,
2. durch den Fakultätsrat auf die Räte der Institute nach § 24,
3. durch das Dekanat auf den Direktor oder die Direktorin der Institute nach § 24, ggf. das Direktorium,
4. durch die Räte der Institute nach § 24 auf den Direktor oder die Direktorin, ggf. das Direktorium.

²Die Übertragung gemäß Nr. 1 und 4 kann nicht gegen die Stimmen aller Mitglieder einer Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG erfolgen. ³Wurden Zuständigkeiten übertragen, ist das Gremium über entsprechende Einzelentscheidungen zeitnah zu unterrichten. ⁴Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden. ⁵In den Fällen von Nr. 1 und 4 muß sie widerrufen werden, wenn alle Mitglieder einer Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG dies verlangen.

§ 16 Größe von Fakultätsräten

(1) Dem Fakultätsrat gehören dreizehn Mitglieder an, und zwar

1. sieben Professoren oder Professorinnen,
2. zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,

3. zwei Studierende,
 4. zwei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.
- § 76 Abs. 2 BerlHG bleibt unberührt.

(2) Dem Rat einer Fakultät mit größerer Fächervielfalt können **abweichend von Absatz 1** auf Beschluss des Fakultätsrats mit Zustimmung des Akademischen Senats auch **mehr** Mitglieder angehören, **soweit das Verhältnis zwischen den Statusgruppen gewahrt bleibt und zwar**

- ~~1. zehn Professoren oder Professorinnen,~~
- ~~2. drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen,~~
- ~~3. drei Studierende,~~
- ~~4. drei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.~~

(3) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen:

1. **die Mitglieder des Präsidiums** der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule oder ein **bzw.** eine von **diesem ihm bzw. ihr** Beauftragter oder Beauftragte,
- ~~2. der Kanzler oder die Kanzlerin,~~
- ~~3. 2. die Mitglieder des Dekanats,~~
- ~~4. 3. Direktoren oder Direktorinnen der Institute nach § 24,~~
- ~~5. 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der **für die jeweiligen Fächer** zuständigen Organe der Studierendenschaft,~~
- ~~6. 5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung,~~
- ~~7. 6. die Frauenbeauftragte der Fakultät im Rahmen ihrer Rechte gemäß § 59 BerlHG.~~

Wird die Humboldt-Universität durch ein Präsidium geleitet, treten die Mitglieder des Präsidiums an die Stelle der in Ziffern 1 und 2 genannten Personen.

(4) Professoren und Professorinnen, die nicht dem Fakultätsrat angehören, sind bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Fachgebiets zu hören.

(5) ¹Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Abs. 3 BerlHG haben bei Entscheidungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen alle der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen nach rechtzeitiger Anmeldung, spätestens zwei Tage vor der Sitzung, die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen im Fakultätsrat. ²§ 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG gilt entsprechend.

Begründung:

Bzgl. Abs. 2 sind wir der Meinung, dass Fakultäten mit größerer Fächervielfalt die Größe ihrer Räte selbst bestimmen können sollen, wenn dadurch nicht Mitbestimmungsrechte einzelner Statusgruppen eingeschränkt werden.

Die Änderungen in Abs. 3 sind redaktioneller Natur und sollen die Formulierungen an die – durch die Entfristung der VorlVerf zum Ausdruck gekommene – Grundentscheidung des Konzils anpassen, mit einem hauptamtlichen Präsidium weiterzuarbeiten. Die Ergänzung in Nummer 4 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass grds. mehrere Fachschaftsräte in einer Fakultät zuständig sind und die Möglichkeit erhalten sollen, sich zu den sie betreffenden Sachfragen zu äußern; daher sollte jeweils ein Mitglied der zuständigen Organe der Studierendenschaft pro Fach vertreten sein.

§ 17 Aufgaben des Fakultätsrats

(1) ¹Der Fakultätsrat ist zuständig für

1. den Erlass von Satzungen der Fakultät,
2. den Beschluss über grundsätzliche Angelegenheiten von Lehre, Studium und Forschung an der

- Fakultät, insbesondere die Koordinierung von Lehre und Forschung,
3. den Beschluss von Berufungsvorschlägen,
 4. die Entscheidungen über Habilitationen,
 5. den Beschluss über den dezentralen Globalhaushalt der Fakultät entsprechend § 27, die Zuordnung von bei der Fakultät verbleibenden Stellen und die Verwendung von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln, soweit diese nicht den Instituten nach § 24 zugewiesen sind,
 - 5a. die Beschluss über die Beteiligung der Fakultät an Interdisziplinären Zentren,
 - 5b. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium,
 6. die Wahl und die Abwahl des Dekans oder der Dekanin und der Prodekane oder Prodekaninnen,
 7. den Beschluss über das Lehrangebot,
 8. den Beschluss über den Lehrbericht der Fakultät und über die Berichte zur Evaluation der Lehre sowie der Studien- und Prüfungsordnungen,
 - 8a. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Dekanats,
 9. die Erörterung aller die Fakultät als Ganzes betreffenden Fragen,
 10. den Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät,
 11. die Vorschläge für Ehrungen durch die Fakultät,
 12. den Beschluss über den Frauenförderplan der Fakultät,
 13. die Einberufung einer Fakultätsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung einmal im Jahr, wenn die Fakultät nicht in Institute nach § 24 gegliedert ist.
- ²Die Personalzuständigkeit richtet sich nach § 26.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben in allen Kommissionen der Fakultät Rede- und Antragsrecht.

(3) Der Fakultätsrat kann einen Ferienausschuss zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden.

(4) Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Begründung:

Die neu aufgenommenen Zuständigkeiten des Fakultätsrates schreiben im Falle der Zentren (Nr. 5a) bereits praktizierte Entscheidungskompetenzen fest oder regen solche wie im Falle der Ziel- und Leistungsvereinbarungen (Nr. 5b) mit dem Präsidium zumindest an. Letzteres scheint uns deswegen wichtig, weil die zwischen Dekanat und Präsidium geschlossene Vereinbarung nur dann Aussicht auf Umsetzung haben wird, wenn auch die Fakultät dahinter steht. Daher erscheint ein vorherige Diskussion und formale Beschlussfassung angemessen. Nr. 8A überträgt die Rechenschaftspflicht von Leitungsorganen auf die Fakultätsebene; auch dies eine an vielen Fakultäten durchaus bereits praktizierte Pflicht.

§ 18 Dekanat der Fakultäten

(1) ¹Die Fakultät wird durch ein Dekanat geleitet. ²Diesem gehören mindestens an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. zwei Prodekane oder Prodekaninnen,
3. der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin mit beratender Stimme.

~~³Durch einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefassten Beschluss des Fakultätsrates kann nur ein Prodekan oder eine Prodekanin vorgesehen werden wenn der Akademische Senat dem mit zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt.~~ ⁴§ 76 Abs. 2 BerlHG bleibt unberührt. ⁵Mindestens ein Mitglied des Dekanats sollte eine Frau sein.

Begründung:

Siehe dazu S. 17 des Evaluationsberichtes: "Es ist zu prüfen, ob Satz 3 noch relevant ist. Für effektive Leitungs- und Entscheidungsprozesse ist es erforderlich, dass kompatible Ressortmodelle auf den verschiedenen Ebenen (zentral und dezentral existieren.)"

(2) ¹Der Dekan oder die Dekanin und die Prodekane oder Prodekaninnen werden vom Fakultätsrat für die Dauer der Legislaturperiode gewählt; eine Abwahl ist möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats dem zustimmen. ²Der Dekan oder die Dekanin und mindestens ein Prodekan oder eine Prodekanin müssen der Gruppe der hauptberuflichen Professoren und Professorinnen der Fakultät angehören; im Fall von Abs. 1 Satz 3 gilt dies nicht für den Prodekan oder die Prodekanin. ~~³Für den Prodekan oder die Prodekanin gemäß Absatz 4 hat die Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat ein zweimaliges Vorschlagsrecht. Der Prodekan oder die Prodekanin gem. Absatz 4 darf nicht gegen die Stimmen aller studentischer Mitglieder im Fakultätsrat gewählt werden.~~

Begründung:

Die Amtszeit der DekanIn und der ProdekanInnen sollte festgelegt und an der Legislaturperiode des Fakultätsrates orientiert werden. Ob eine Begrenzung der Wiederwahlmöglichkeiten sinnvoll ist, sollte von der Kompetenzfülle und institutionellen Stellung des/der DekanIn abhängig gemacht werden.

Siehe dazu S. 17 des Evaluationsberichtes: "Die Regelung im letzten Satz schließt nicht aus, dass Studiendekane gewählt werden können, die von den Studierenden nicht akzeptiert werden. Das dürfte aber auf Fakultätsebene noch bedeutsamer sein als zentral, da eine Zusammenarbeit mit den Studierenden noch enger und somit eine Vertrauensbasis noch wichtiger ist. Es wäre zu überlegen, ob eine sinngemäße Anwendung von § 13 Abs. 2 (letzter Satz) nicht hilfreicher wäre. Eine Eingrenzung des Vorschlagsrechts wäre dann überflüssig. Bei der Abwägung beider Verfahren ist jedoch zu beachten, dass nicht nur eine Lösung bei umstrittenen Kandidat/innen zu finden ist, sondern die Kommunikation über mögliche Kandidat/innen durch Einbeziehung der verschiedenen Statusgruppen befördert werden sollte."

(3) ¹Das Dekanat arbeitet nach dem Kollegialprinzip. ²Es kann die Erledigung von Aufgaben an Mitglieder des Dekanats übertragen. ³Der Dekan oder die Dekanin hat gegenüber den Mitgliedern des Dekanats die Richtlinienkompetenz.

(4) ¹Ein Prodekan oder eine Prodekanin, der oder die nicht zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende eines Prüfungsausschusses sein darf, ist zuständig für alle Angelegenheiten der Lehre und des Studiums innerhalb der Fakultät ("Studiendekan" oder "Studiendekanin"). ²Mit Zustimmung des Fakultätsrats kann der Studiendekan oder die Studiendekanin Kompetenzen auf das für Studium und Lehre zuständige Direktoriumsmitglied eines Instituts nach § 24 übertragen.

(5) Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist gemäß § 59 BerlHG an den Beratungen des Dekanats zu beteiligen.

§ 19 Aufgaben des Dekanats der Fakultäten

(1) Soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, werden die Entscheidungen der Fakultät im Dekanat getroffen.

(2) ¹Zu den Aufgaben des Dekanats gehören insbesondere:

1. Maßnahmen zur geordneten Durchführung der Lehre und der Prüfungen,
2. Vorschlag für den Haushaltsplan, für die Zuordnung von den bei der Fakultät verbleibenden Stellen und für die Verwendung von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln,

3. Erledigung der laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Fakultät, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Dienstbehörde und Personalstelle.

²Die Personalzuständigkeit richtet sich nach § 26.

(3) ¹Das Dekanat kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fakultätsrats die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Anordnungen treffen. ²Es hat ihm unverzüglich darüber zu berichten. ³Die Befugnis des Fakultätsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(4) ¹Die Mitglieder des Dekanats haben Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung in der Fakultät. ²Sie sind zur Information über wichtige Angelegenheiten aus ihrem Geschäftsbereich oder im Hinblick auf Entscheidungszuständigkeiten des jeweiligen Gremiums verpflichtet.

§ 20 Aufgaben des Dekans oder der Dekanin

¹Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät nach innen und außen, führt den Vorsitz im Fakultätsrat, hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder der Fakultät ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen, ordnungsgemäß erfüllen, und ist berechtigt, Personal Weisungen zu erteilen, soweit dieses nicht Professoren und Professorinnen oder Einrichtungen der Fakultät zugewiesen ist. ²Der Dekan oder die Dekanin berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Geschäfte der Fakultät.

§ 21 Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin

(1) ¹Zu den Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin gehören insbesondere:

1. der Vorschlag für das Lehrangebot und die Verteilung der Lehrauftragsmittel für den Fakultätsrat sowie die Sicherstellung des Lehrangebots und des geordneten Studienbetriebs gemäß den Studienordnungen,
2. die Organisation der Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen,
3. die Verantwortung für die Lehrevaluation,
4. die Erstellung des Lehrberichts der Fakultät,
5. die Organisation der Orientierungsphase für Studienanfänger in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachschaften,
6. die kontinuierliche Studienreform.

²Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist von Amts wegen Mitglied in der Kommission für Lehre und Studium der Fakultät.

(2) ¹Die Arbeit von Für Studiendekane oder Studiendekaninnen der Fakultäten aus der Gruppe der Studierenden wird vergütet eine Vergütung entsprechend einer studentischen Hilfskraft der Gruppe I für 40 Stunden monatlich gewährt; Studiendekane oder Studiendekaninnen der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät, den Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten, der Medizinischen Fakultät sowie den Philosophischen Fakultäten II und III erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Hilfskraft der Gruppe I für 80 Stunden monatlich. ²Werden die Aufgaben gemäß Abs. 1 auf stellvertretende Direktoren oder stellvertretende Direktorinnen für Studium und Lehre in den Instituten nach § 24 übertragen, wird die Hälfte der Vergütung nach den Sätzen 1 und 2 gewährt. ³Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Aufgabenumfang und der Größe der Fakultäten. ³Das Nähere ist in einer Ordnung zu regeln.

Begründung:

Vgl. der Empfehlungen der Evaluationskommission: "Eine Vergütung sollte allgemein festgeschrieben werden. Eine detaillierte Festschreibung birgt die Gefahr, dass größere Strukturänderungen entweder zu Ungerechtigkeiten oder immer zu Verfassungsänderungen führen werden."

§ 21a Studienbüros

¹In allen Fakultäten unterstützen Studienbüros, die dem Dekanat unterstellt sind, die Arbeit der Studiendekanin oder des Studiendekans und des für Lehre und Studium zuständigen Selbstverwaltungsorgans. ²Das Studienbüro bilden

- die Studiendekanin oder der Studiendekan,
- die Referenten oder Referentinnen für Lehre und Studium bzw. die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes,
- die oder der Vorsitzende der Kommissionen für Lehre und Studium der Fakultät
- die für die Studienfachberatung eingesetzten studentischen Hilfskräfte.

³Die Aufgaben des Studienbüros umfassen die Information über das Studium und Koordinierung der Studienberatungsangebote sowie die Bearbeitung von Evaluierungsvorhaben und Erarbeitung von Lehrberichten.

Begründung:

Studienbüros wurden im Vorschlag der alten Verfassungskommission für einen Abschnitt Lehre, Studium und Forschung vorgesehen. Aus inhaltlichem Bezug sollten sie nicht unter AA, sondern hier geregelt werden.

§ 22 Kommissionen der Fakultäten

(1) ¹Der Fakultätsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. ²Er entscheidet zugleich über ihre Zusammensetzung, die Aufgabenstellung und die Dauer der Einsetzung. ³Der Fakultätsrat setzt Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis für Prüfungen und Promotionen ein; Näheres regeln die Prüfungs- und Promotionsordnungen.

(2) ¹Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Fakultätsrat für die Dauer seiner Amtszeit benannt. ²Die Kommissionen wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ³Vorsitzende von Prüfungsausschüssen dürfen nicht zu Vorsitzenden der Kommission für Lehre und Studium gewählt werden.

(3) ¹Der Fakultätsrat setzt eine ständige Kommission für Lehre und Studium ein, in der die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen haben. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Beratung des Studiendekans oder der Studiendekanin und des Fakultätsrates in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Studiums und der Lehre der Fakultät,
2. der Beschluss über die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen,
3. der Beschluss über den Entwurf des Lehrberichts der Fakultät,
4. die Beteiligung an der Erstellung des Gutachtens nach § 36 Abs. 5 Punkt 3 BerlHG unter Einbeziehung einzureichender Unterlagen über die bisherige und ggf. über hochschuldidaktische Aktivitäten,
5. die Lehrevaluation.

²Überträgt der Fakultätsrat Aufgaben der Kommission für Lehre und Studium an die Institute nach § 24, werden auf Institutebene ebenfalls Kommissionen für Lehre und Studium eingerichtet.

(4) ¹Alle Studiengänge und ihre Studien- und Prüfungsordnungen werden von der Kommission für Lehre und Studium regelmäßig evaluiert. ²Die erste Evaluation erfolgt nach Ende der Regelstudienzeit des ersten Studierendenjahrgangs, der nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung das Studium aufgenommen hat. ³Die Kommission legt ihren Evaluationsbericht einschließlich eventueller Änderungsvorschläge für die Ordnungen oder die Studienorganisation dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor.

(5) Wird eine Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs eingesetzt, haben die Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie des akademischen Mittelbaus mindestens je ein Drittel der Sitze.

(6) ¹In den Kommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Berufung von Professoren und Professorinnen (Berufungskommissionen) haben die Professoren und Professorinnen die Mehrheit. ²Die akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie die Studierenden haben das Recht, die Kommission bis zu einer Stimme unterhalb der Professorenzahl aufzufüllen, in der Regel zu gleichen Teilen. ³Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken beratend mit. ⁴Den Berufungskommissionen sollen zur Hälfte Frauen angehören, darunter mindestens zwei Wissenschaftlerinnen. ⁵Werden nach § 28 Abs. 2 vom Fakultätsrat mindestens zwei externe Mitglieder mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin bestellt, entfällt die Notwendigkeit auswärtiger Gutachten.

(7) ¹Kommissionen zur Vorbereitung von Habilitationen dürfen neben den Professoren und Professorinnen nur habilitierte Mitglieder stimmberechtigt angehören. ²Eine beratende Mitwirkung von Studierenden und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nicht entsprechend qualifiziert sind, ist zu gewährleisten; sie richtet sich nach der jeweiligen Ordnung.

§ 23 Gemeinsame Kommissionen

(1) Soweit mehrere Fakultäten gemeinsame Aufgaben zu erfüllen haben, sollen Gemeinsame Kommissionen eingesetzt werden. Dies gilt auch für Fakultäten verschiedener Hochschulen.

(2) Über die Aufgabenstellung, die Dauer der Einsetzung, die Zusammensetzung und das Verfahren einer Gemeinsamen Kommission entscheiden die beteiligten Fakultätsräte.

(3) ¹Der Akademische Senat kann Fakultäten auffordern, Gemeinsame Kommissionen zu bilden. ²Er hat, abweichend von Absatz 2, das Recht, nach Anhörung der betroffenen Fakultäten Gemeinsame Kommissionen einzusetzen.

(4) ¹Für die Zusammensetzung Gemeinsamer Kommissionen, die das Recht haben, für die beteiligten Fakultäten verbindliche Entscheidungen zu treffen, gilt das Verhältnis der Sitze und der Stimmen der einzelnen Gruppen gemäß § 16 Abs. 1 bzw. 2. ²Die Vorschriften des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. ³Die Vertreter und Vertreterinnen jeder Fakultät werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. ⁴Sie brauchen nicht dem Fakultätsrat anzugehören. ⁵Die Amtszeit von Mitgliedern ständiger Gemeinsamer Kommissionen richtet sich grundsätzlich nach der Amtszeit des sie wählenden Fakultätsrates. ⁶Ein nachrückendes oder nachgewähltes Mitglied tritt in die laufende Amtsperiode seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers ein.

(5) ¹Für Gemeinsame Kommissionen, die für die Entscheidung über Berufungsvorschläge,

Habilitationen, Habilitations- oder Promotionsordnungen zuständig sind, gilt § 22 Abs. 6. ²Die Vorschriften des § 16 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

(6) Gemeinsame Kommissionen können unter Einbeziehung von Zentralinstituten gebildet werden.

(7) Wird einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis die Zuständigkeit für Studiengänge übertragen, so ist in dem Einsetzungsbeschluss festzulegen, welche Kommission für Lehre und Studium der beteiligten Fakultäten zuständig ist.

§ 24 Institute der Fakultäten sowie Kliniken und Zentren der Medizinischen Fakultät Charité

(1) ¹Die Institute, die Institute der Fakultäten nach § 75 BerlHG sowie die Kliniken und Zentren der Medizinischen Fakultät Charité nach § 81 BerlHG werden durch Geschäftsführende Direktoren oder Geschäftsführende Direktorinnen geleitet. ²Abweichend von Satz 1 kann der Fakultätsrat auf Antrag ein kollegial organisiertes Direktorium mit einem Geschäftsführenden Direktor oder einer Geschäftsführenden Direktorin sowie zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen einrichten. ³In diesem Falle übernimmt in Instituten ein Direktoriumsmitglied den Aufgabenbereich für Studium und Lehre.

(2) ¹Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin leitet und verwaltet das Institut im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats. ²Er oder sie kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Institutsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. ³Er oder sie hat dem Institutsrat unverzüglich darüber zu berichten. ⁴Die Befugnis des Institutsrates eigene Entscheidungen zu treffen bleibt unberührt. ⁵Dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin können weitere Befugnisse gemäß § 15: dem stellvertretenden Direktor oder der stellvertretenden Direktorin für Studium und Lehre Befugnisse gemäß § 18 Abs. 4 übertragen werden.

(3) ¹Es wird ein Institutsrat gewählt, dem vier Professoren oder Professorinnen und je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Gruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören. ²Abweichend von Satz 1 kann der Fakultätsrat auf Antrag für den Institutsrat eine Zusammensetzung im Verhältnis 7:2:2:2 festlegen. ³Gehören einem Institut nur 3 Professorinnen oder Professoren an, so werden im Institutsrat ihre Stimmen jeweils mit dem Faktor 4/3 gewichtet. ⁴Gehören einem Institut nur zwei Professorinnen oder Professoren an, so werden im Institutsrat ihre Stimmen jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet. ⁵Gehört einem Institut ausnahmsweise nur eine Professorin oder ein Professor an, so wird im Institutsrat die Stimme mit dem Faktor 4 gewichtet.

(4) ¹Der Institutsrat wählt den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bzw. die Mitglieder des Direktoriums. ²Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin müssen der Gruppe der hauptberuflichen Professoren und Professorinnen des Instituts angehören. § 81 Abs. 2 BerlHG bleibt unberührt. ³Für das Direktoriumsmitglied, das für Studium und Lehre zuständig ist, hat die Gruppe der Studierenden im Institutsrat ein zweimaliges Vorschlagsrecht. ⁴Die Mitglieder des Direktoriums haben im Fakultätsrat Rede- und Antragsrecht. ⁵Eine Abwahl des Direktoriums ist möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Institutsrats dem zustimmen.

(5) ¹Der Institutsrat fasst Beschlüsse über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts. ²Dazu gehört die Verteilung von Stellen, von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte und von Sachmitteln an Professoren und Professorinnen. ³Dem Institutsrat können gemäß § 15 zusätzliche

~~Befugnisse übertragen werden: § 16 Abs. 3 bis 5 und § 17 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Der Institutsrat beruft mindestens einmal im Jahr eine Institutsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung ein.~~

~~(6) ¹Der Institutsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. ²Er entscheidet zugleich über ihre Zusammensetzung, die Aufgabenstellung und die Dauer der Einsetzung. ³§ 22 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.~~

Begründung:

Entweder sollten die Regelungen des Vorschaltgesetzes zur Neuordnung der Hochschulmedizin in Berlin übernommen oder der Paragraph ganz gestrichen werden. Wegen der institutionellen Einbindung der Charité-Berliner Hochschulmedizin an die Humboldt-Universität wäre eine Erwähnung in der Verfassung wünschenswert. Fraglich ist jedoch, ob wegen der gemeinsamen Zugehörigkeit der Medizinischen Fakultät zu HU und FU, das Konzil der Humboldt-Universität überhaupt noch Satzungsbefugt ist oder diese an den Medizin-AS verlohren hat. Insofern wäre ein pauschaler Verweis auf das Landesgesetz zu empfehlen.

§ 25 Interdisziplinäre Zentren

(1) ¹Interdisziplinäre Projekte in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung und wissenschaftlicher Weiterbildung können in Zentren durchgeführt werden. ²Die Zentren können neben Fakultäten, Instituten, Zentralinstituten und Zentralen Einrichtungen eingerichtet werden.

(2) ¹Einem Zentrum können Professoren und Professorinnen, akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Studierende und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören. ²Die Zugehörigkeit ist freiwillig und lässt die Mitgliedschaft in den Herkunftseinrichtungen unberührt. ³Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin muss Mitglied der Humboldt-Universität sein. ⁴Die Bestellung erfolgt durch den Akademischen Senat. ⁵Das Zentrum bildet einen Zentrumsrat, dem der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin und mindestens drei weitere Mitglieder der Universität angehören. ⁶In dem Zentrumsrat sind alle beteiligten Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG vertreten. ⁷Die Mitglieder des Zentrumsrats werden innerhalb ihrer Gruppen von den Angehörigen des Zentrums gewählt. ⁸Die Organisation eines Zentrums wird durch interne Satzung geregelt, die der Zustimmung des Akademischen Senats bedarf.

(3) ¹Über die Einrichtung, Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung eines Zentrums entscheidet das Kuratorium auf Antrag des Akademischen Senats. ²Die Einrichtung ist zunächst auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann nach Überprüfung verlängert werden.

Anmerkung:

Zu Abs. 2 die Anmerkungen der Evaluationskommission: "Der Absatz müsste umformuliert werden. Es ist nicht klar, nach welchem Verfahren jemand Zentrumsdirektor wird. In der Realität führt dies immer wieder zu Problemen. Normalerweise wird erst der Zentrumsrat gewählt, dieser wählt dann den Direktor. Davon unberührt bleibt, dass sicherlich anfangs ein Direktor kommissarisch eingesetzt werden muss (in der Regel der Initiator), der den Aufbau des Zentrums leitet, bis eine Wahl erfolgen kann. Die Möglichkeit der Zentren, ihre innere Organisation durch interne Satzung zu regeln, sollte dabei freilich nicht eingeschränkt werden." Dem ist nur begrenzt zu folgen. Wichtig ist, dass die Wahl der Zentrumsratsmitglieder immer durch die jeweilige Statusgruppe erfolgt und parallel zum Zentrumsrat keine weiteren Entscheidungsstrukturen entstehen. Sollte die Wahl bspw. der Studierenden im Zentrumsrat durch die ProfessorInnen (als Mitglieder des "Wissenschaftlichen Beirats") erfolgen, wie im Entwurf der gegenwärtig diskutierten Zentreninitiativen, würde der Ansporn, auch andere Universitätsmitglieder an der Zentrenarbeit zu beteiligen, ins Leere gehen.

§ 26 Personalzuständigkeiten der Fakultäten und Institute

(1) ¹Über die Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen, die einzelnen Professorinnen oder Professoren zugewiesen sind, sowie über ihre Verwendung entscheidet auf Vorschlag der Professorin oder des Professors

1. in Fakultäten, die nicht in Institute nach § 24 gegliedert sind, das Dekanat,
2. in Fakultäten, die in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Institutsrat, falls ein Direktorium gebildet wird, das Direktorium.

²Bei diesen Entscheidungen ist die Frauenbeauftragte gemäß § 59 BerIHG zu beteiligen.

(2) ¹Sind Personen keiner Professorin oder keinem Professor zugeordnet, entscheidet

1. in Fakultäten, die nicht in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Fakultätsrat,
2. in Fakultäten, die in Institute gemäß § 24 gegliedert sind, der Institutsrat.

²Sind Personen keinem Institut zugeordnet, entscheidet der Fakultätsrat. ²Die Entscheidungen können durch Geschäftsordnung auf das Dekanat oder das Direktorium übertragen werden.

~~(3) Absätze 1 und 2 gelten in der Medizinischen Fakultät Charité für das aus dem Landeszuschuss für Forschung und Lehre finanzierte Personal.~~

(4) Über die Vorschläge für Gastprofessuren und Lehraufträge entscheidet

1. in Fakultäten, die nicht in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Fakultätsrat,
2. in Fakultäten, die in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Institutsrat.

§ 27 Budgetierung

(1) ¹Die Fakultäten, Institute und Zentraleinrichtungen der Universität sollen über die bisherige Praxis hinaus verstärkt einen dezentralen Globalhaushalt erhalten (Budgetierung). ²Dieser Globalhaushalt enthält Einnahmen sowie Ausgaben im Personal-, Sachmittel- und Investitionsbereich. ³Der Globalhaushalt wird jährlich aufgestellt, die Mittel sind übertragbar. ⁴Die Verantwortung für die Ressourcensteuerung obliegt den jeweiligen Einrichtungen.

~~(2) Die Bildung von dezentralen Globalhaushalten, bei denen die Personal- und die Sachmittel gegenseitig deckungsfähig sind, erfolgt in Absprache mit den Fakultäten und Einrichtungen zunächst als Pilotprojekt.~~

(3) ¹Bei der Bildung dezentraler Globalhaushalte können weitere Kompetenzen zur Entscheidung über die Inanspruchnahme von Mitteln übertragen werden, während die Umsetzung der Entscheidungen weiterhin überwiegend zentral erfolgt. ²Dies gilt insbesondere für Investitionsmittel.

(4) Zur Erhöhung der Flexibilität des dezentralen Globalhaushaltes und zur Beschleunigung von Verfahren kann der Präsident oder die Präsidentin Zuständigkeiten, insbesondere nach § 11 Abs. 3 im Personalbereich, Fakultäten und zentralen Einrichtungen übertragen.

(5) ¹Im Rahmen der Budgetierung kann dem Dekan oder der Dekanin ein aus Personal- und Sachmitteln bestehendes Budget zur Stärkung von Innovation und Leistungsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden. ²Über die vorgesehene Verwendung ist der Fakultätsrat zu informieren. ³Sprechen sich zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats gegen die geplante Verwendung des Budgets aus,

so muss ein neues Konzept vorgelegt werden.

Anmerkung:

Abs. 2 noch zeitgemäß?

Abschnitt F: Mitgliedschaft und Mitbestimmung

§ 28 Berufung von Professoren und Professorinnen

- (1) Zur Berufung eines Professors oder einer Professorin beschließt der Fakultätsrat eine Liste, die grundsätzlich die Namen von drei Bewerbern oder Bewerberinnen enthalten soll (Berufungsvorschlag).
- (2) ¹Zur Vorbereitung des Beschlusses gemäß Abs. 1 setzt der Fakultätsrat eine Berufungskommission ein. Ihr sollen externe Mitglieder angehören. ²Werden vom Fakultätsrat mindestens zwei externe Mitglieder mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin bestellt, entfällt die Notwendigkeit auswärtiger Gutachten.
- (3) Widerspricht die Frauenbeauftragte im Rahmen ihrer Zuständigkeit einem Berufungsvorschlag, so kann sie die Einholung auswärtiger Gutachten verlangen.
- (4) Der Akademische Senat kann zur Beurteilung des Berufungsverfahrens fakultätsfremde Senatsbeauftragte einsetzen.
- (5) Hat der Akademische Senat begründete Bedenken gegen einen Berufungsvorschlag, kann er diesen einmalig an die Fakultät zurückgeben.

§ 29 Zweitmitgliedschaft

~~(1) ¹Ein Mitglied einer wissenschaftlichen Einrichtung kann Zweitmitglied in einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung werden, wenn es von seiner Qualifikation her gerechtfertigt und für die Zusammenarbeit erforderlich oder nützlich ist. ²Die Zweitmitgliedschaft in einer Fakultät oder einem Zentralinstitut setzt die Zustimmung der Fakultät, in dem das Universitätsmitglied die Erstmitgliedschaft hat, und der Fakultät oder des Zentralinstituts, in dem die Zweitmitgliedschaft erworben werden soll, voraus. ³Die Einrichtung, in der die Erstmitgliedschaft besteht, kann ihre Zustimmung zurücknehmen, wenn durch die Zweitmitgliedschaft ihre Belange erheblich beeinträchtigt werden. ⁴Die Zweitmitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Erstmitgliedschaft, durch Austrittserklärung oder durch Beschluss des Fakultätsrates oder des Rates des Zentralinstituts, in dem die Zweitmitgliedschaft begründet wurde. ⁵Für die Zweitmitgliedschaft in Instituten gelten Sätze 2 und 3 entsprechend.~~

- (2) Die Zweitmitgliedschaft begründet alle Rechte der Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung in dieser Einrichtung.

Anmerkung:

Die Möglichkeit der Zweitmitgliedschaft an interdisziplinären Zentren sollte durch eine gesonderte Zentrenmitgliedschaft ersetzt werden. Der Evaluationsbericht führt aus: "Es ist nicht klar, nach welchem Verfahren jemand Zentrumsdirektor wird. In der Realität führt dies immer wieder zu Problemen. Normalerweise wird erst der Zentrumsrat gewählt, dieser wählt dann den Direktor. Davon

unberührt bleibt, dass sicherlich anfangs ein Direktor kommissarisch eingesetzt werden muss (in der Regel der Initiator), der den Aufbau des Zentrums leitet, bis eine Wahl erfolgen kann. Die Möglichkeit der Zentren, ihre innere Organisation durch interne Satzung zu regeln, sollte dabei freilich nicht eingeschränkt werden. "

§ 30 Wählbarkeit und Stimmrecht

~~(1) Das passive Wahlrecht und die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung im Sinne des § 16 Abs. 5 entfällt für die gemäß § 132 Abs. 1 sowie § 135 Absätze 1 und 3 BerlHG verpflichteten Professoren und Professorinnen.~~

~~(2) Privatdozenten und Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen werden mit Erreichen des 65. Lebensjahres korporationsrechtlich den in den Ruhestand versetzten Professoren und Professorinnen gleichgestellt.~~

Anmerkung:

Evaluationsbericht: "Dieser Paragraph kann entfallen, da mit der Änderung der Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) sowie mit dem Medizin-Vorschaltgesetz (HS-Med-G) die Rechtslage bereits geändert wurde."

§ 31 Weitere Tätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze

(1) ¹Den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gemäß § 45 Abs. 1 Ziff. 1 BerlHG stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren zu. ²Sie sind berechtigt, Forschungsarbeiten zu betreuen und vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnene Forschungsvorhaben zu Ende zu führen.

(2) Privatdozenten und Privatdozentinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen kann mit deren Zustimmung der Fakultätsrat in besonders begründeten Fällen weiterhin befristet Aufgaben übertragen.

(3) Eine weitere Tätigkeit gemäß Abs. 1 und 2 begründet keinen Anspruch auf Ausstattung und Entgelt gegen die Universität.

§ 32 Besetzung von Stellen und Beschäftigungspositionen

¹Zu besetzende Stellen sind grundsätzlich öffentlich, Beschäftigungspositionen für studentische Hilfskräfte sind hochschulöffentlich auszuschreiben. ²Ausnahmen von Satz 1 sind in begründeten Fällen möglich; dies gilt nicht für Stellen für Professorinnen oder Professoren.

§ 33 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Die Beschlussfassung über die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt auf der Grundlage zweier Gutachten - davon mindestens eines auswärtigen - über das Vorliegen hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen entsprechend den Anforderungen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden.

§ 34 Ehrenmitgliedschaft

¹Die Universität kann auf Beschluss des Akademischen Senats an verdiente Persönlichkeiten den Titel einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators der Humboldt-Universität verleihen. ²Das Verfahren, die Voraussetzungen und den Entzug regelt der Akademische Senat durch Ordnung.

Abschnitt G: Gleichstellung

§ 34a Diskriminierungsverbot

(1) Kein Mitglied der Universität darf wegen seines Geschlechts, seiner geschlechtlichen Orientierung, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat oder Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder Gruppe in seinen Rechten auf Freiheit von Lehre, Forschung und Studium benachteiligt oder behindert werden.

(2) ¹Die Universität wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf den Abbau bestehender Nachteile für die beschäftigten und studierenden Frauen hin. ²Die Universität trägt den besonderen Bedürfnissen ihrer Mitglieder mit Behinderung Rechnung. ³Sie berücksichtigt die besonderen Belange ausländischer Mitglieder der Universität.

Begründung:

Die Formulierung ist mit § 4 der alten Grundordnung der HU nahezu identisch. Für die Regelungsrelevanz gilt das zu Abschnitt AA Ausgeführte.

§ 35 Rechte der Frauenbeauftragten

§ 59 BerlHG bleibt unberührt.

§ 36 Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

(1) ¹Für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und der beiden Stellvertreterinnen wird eine Wahlkommission gebildet, der je vier Frauen aus den Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören. ²Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen werden für zwei Jahre von den dezentralen Frauenbeauftragten sowie von den weiblichen Mitgliedern des Konzils und denjenigen Bewerberinnen (Nachrückerinnen) gewählt, auf die mindestens zwei Stimmen entfallen sind.

(2) ¹Die dezentralen Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden entweder durch eine viertelparitätisch zusammengesetzte Wahlkommission oder durch Urnen- bzw. Briefwahl der weiblichen Angehörigen der Einrichtung gewählt. ²Die Urnenwahl kann auch in einer Frauenvollversammlung stattfinden. Hierfür ist der Örtliche Wahlvorstand zuständig.

(3) ¹Frauenbeauftragte der Fakultäten aus der Gruppe der Studierenden und ihre Stellvertreterinnen sowie die Stellvertreterinnen der zentralen Frauenbeauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung. ²Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Aufgabenumfang und der Größe der Fakultäten. ³Das Nähere ist in einer Ordnung zu regeln.

§ 37 Aufwandsentschädigung für Frauenbeauftragte aus der Gruppe der Studierenden

¹Für Frauenbeauftragte der Fakultäten aus der Gruppe der Studierenden wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Hilfskraft der Gruppe 1 für 40 Stunden monatlich gewährt. ²Frauenbeauftragte der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten I und II, der Medizinischen Fakultät Charité sowie der Philosophischen Fakultäten II und III aus der Gruppe der Studierenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Hilfskraft der Gruppe 1 für 80 Stunden monatlich. ³Stellvertreterinnen der dezentralen Frauenbeauftragten aus der Gruppe der Studierenden nach Satz 1 können eine solche Aufwandsentschädigung bis zu 20 Stunden monatlich erhalten, Stellvertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden nach Satz 2 eine Aufwandsentschädigung bis zu 40 Stunden.

Begründung:

Siehe Begründung zu § 21 Abs. 3.

§ 38 Geschlechtsspezifische Sprache

Im allgemeinen Schriftverkehr sowie in Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen sind entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform zu verwenden.

Abschnitt H: Rechte der Gremienmitglieder, Geschäftsordnung u. Beschlussfassung

§ 38a Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien, Informationsrechte

(1) ¹Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ²Sie tragen dazu bei, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. ³Kein Mitglied darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt oder bevorzugt werden. ⁴Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.

(2) ¹Jedes Mitglied eines Gremiums hat das Recht, sich mit Fragen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums, das Präsidium oder Dekanat zu wenden und sich über wichtige Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich des Gremiums zu informieren. ²Es hat das Recht zur Akteneinsicht, soweit es nicht durch andere Gremien wahrgenommen wird. ³Sind personenbezogene Daten Gegenstand der Anfrage, geschieht die Einsichtnahme vertraulich. ⁴Das Weitere regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

Begründung:

Die Regelungen sichern den nachteilslosen Geschäftsbetrieb der Gremien und die Rechtsstellung ihrer Mitglieder. Das in Abs. 2 verankerte Informationsrecht dient der Herstellung von Transparenz und soll die Einsichtnahme in Daten gegenüber dem Informationsfreiheitsgesetz spezialisieren.

§ 39 Geschäftsordnung

(1) ¹Die Gremien der akademischen Selbstverwaltung können sich eine Geschäftsordnung geben. ²Die Geschäftsordnung enthält unter anderem nähere Regelungen über die Durchführung von Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG. ³Besteht für einen Fakultätsrat, einen Zentralinstitutsrat, eine Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis oder einen Institutsrat keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats entsprechend.

(2) Hat der Akademische Senat Bedenken gegen Rechtsvorschriften der Fakultäten, der Gemeinsamen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, der Zentralinstitute oder der Zentraleinrichtungen, die ihm gemäß § 5 Abs. 1 vorzulegen sind, kann er sie den beschließenden Gremien zur nochmaligen Prüfung zurückgeben.

(3) Bei Abstimmungen gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG soll zwischen dem ersten und dem zweiten Abstimmungsgang mindestens eine Woche liegen; eine Vermittlung ist anzustreben.

(4) ¹Jedes Mitglied eines Gremiums, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass:

1. seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird (Protokollerklärung),
2. Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Minderheitsvotum beigefügt wird.

²Protokollerklärungen müssen während der Sitzung angemeldet und am Werktag nach der Sitzung vorgelegt werden. Minderheitsvoten müssen während der Sitzung angemeldet und innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden.

§ 40 Suspensives Gruppenveto

(1) ¹Ist der Beschluss eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Professoren und Professorinnen gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BerlHG getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden. ²Diese Regelung gilt auch bei Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln. ³In diesem Fall wird das Gruppenveto durch getrennte Auszählung der Stimmen ermittelt.

(2) ¹Ein von einer Gruppe geltend gemachtes Veto zieht die Einsetzung eines Vermittlungsausschusses nach sich. ²Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums hat auch den Vorsitz des Ausschusses inne. ³Jede Gruppe entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter mit vollem Stimmrecht in den Vermittlungsausschuss. ⁴Die vetoeinlegende Gruppe hat eine zweite Stimme. ⁵Der Vermittlungsausschuss soll einen Beschlussvorschlag erarbeiten. ⁶Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. ⁷Er überweist die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an das jeweilige Gremium; nach Überweisung ist ein weiteres Veto derselben Gruppe ausgeschlossen.

(3) Wird über einen Antrag gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG in mehreren Abstimmungsgängen entschieden, so kann ein Gruppenveto von einer Gruppe nur einmal eingelegt werden, also entweder im ersten oder im zweiten Abstimmungsgang.

(4) ¹Bestätigt das Gremium dann die Entscheidung, so wird der Beschluss ausgeführt. ²Zwischen der ersten Entscheidung und der nächsten Sitzung muss mindestens eine Woche liegen.

Abschnitt I: Bibliothekswesen

§ 41 Bibliothekswesen

¹Die bibliothekarischen Einrichtungen der Humboldt-Universität bilden ein einheitliches Bibliothekssystem, das Forschung, Lehre und Studium mit Literatur und weiteren – insbesondere elektronischen – Informationsmitteln versorgt. ²Das Bibliothekssystem gliedert sich in die Zentrale Universitätsbibliothek und in dezentrale Einrichtungen, die insbesondere bei einer starken räumlichen Differenzierung der wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität die Literaturversorgung vor Ort übernehmen.

Abschnitt K: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 42 Außerkräftreten

Es treten außer Kraft:

1. das Statut der Humboldt-Universität zu Berlin vom 15. Oktober 1990 [HUB - Information der Universitätsleitung vom 16.10.1990, Nr. 90 (10-17)],
2. die Teilgrundordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 29. April 1992 (Konzilsbeschluss vom 14. April 1992) [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 1a/1992],
3. die Teilgrundordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 28. Oktober 1992 [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 15/1993 vom 23. März 1993],
4. die Einstweilige Regelung über die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung von Professoren und Professorinnen im Fakultätsrat [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 14/1994 vom 28. März 1994],
5. die Einstweilige Regelung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Humboldt-Universität zu Berlin [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 15/1994 vom 15. April 1994],
6. die Einstweilige Regelung über die Bezeichnung der Fachbereiche der Humboldt-Universität zu Berlin [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 39/1994 vom 16. August 1994],
7. die Einstweilige Regelung über die Wahl der Frauenbeauftragten in den Fakultäten und Zentraleinrichtungen der HU vom 17. Januar 1997 [Amtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 12/1997 vom 7. April 1997]
8. die Einstweilige Regelung zur Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 13/1997 vom 16. Mai 1997]
9. die Einstweilige Regelung über das Wahlrecht der Professoren und Professorinnen am Museum für Naturkunde [Amtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 36/1997 vom 5. November 1997]

§ 43 Inkrafttreten

(1) ¹Die Vorläufige Verfassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. ²Sie verliert ihre Gültigkeit mit dem Ablauf der Genehmigung nach § 7 a BerlHG. § 16 und § 17 treten mit der Neuwahl der Fakultätsräte in Kraft.

(2) ¹Für eine Entscheidung über die Fortführung der Erprobung oder über ihren vorzeitigen Abbruch gilt das in § 7 a BerlHG vorgeschriebene Verfahren. ²Jede Fortführung oder jeder vorzeitige Abbruch setzt eine Evaluation voraus. ³Diese erfolgt durch das Konzil. ⁴Es bildet zu diesem Zweck aus seiner Mitte eine viertelparitätisch besetzte Arbeitsgruppe.

(2) (3) ¹Änderungen der Vorläufigen Verfassung bedürfen der Mehrheit der dem Konzil angehörenden Mitglieder. ²Ein Änderungsbeschluss muss grundsätzlich in mindestens zwei Lesungen beraten werden. ³Nach Änderung ist die Verfassung im Amtlichen Mitteilungsblatt neu zu veröffentlichen.

Begründung:

Abs. 2 wurde aus § 4 Abs. 3 VorlVerf eingefügt. Die Evaluation als sinnvolle Voraussetzung einer Änderung oder Fortsetzung der Verfassung bewahrt die Universität vor übereilten Schritten. Es sollte überlegt werden, ob grundlegende Verfassungsänderungen nicht auch eine vorherigen Evaluation zur Voraussetzung haben sollten. Die Zuständigkeit zur Einsetzung einer entsprechenden Kommission geht auf das Konzil über. Die weiteren Bestimmungen sind, auch ohne geregelt zu sein, hinreichend selbstverständlich.